

41A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE GLASBRUCHVERSICHERUNG DES GEBÄUDES

Versichert sind sämtliche zum Gebäude und Betrieb gehörenden Glastafeln einschließlich der Innenverglasung und der Firmenschilder (auch Steckschilder) am Versicherungsgrundstück gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1 und 3.2 ABG) ohne Entschädigungsgrenze.

Mitversichert gelten:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand;
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Etwaige Haftungserweiterungen gelten mit der auf der Polizzae dokumentierten Versicherungssumme mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Treib- und Gewächshäuser
- Fassadenverkleidungen und Glasfassaden
- Gebäudekunstverglasungen

Der Prämienberechnung wurde die Versicherungssumme für die kaufmännische und technische Einrichtung zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrundegelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert der kaufmännisch/technischen Einrichtung, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrundegelegte Basis zur tatsächlichen Einrichtungssumme.